

**Prof. Dr. Christian Rumpf**

**Gutachten für das AG Bad Homburg**

**11.09.2013**

**(Ansprüche gegen Erbschaftsbesitzer, Erbunwürdigkeit)**

Lenzhalde 68  
D-70192 Stuttgart

Tel. +49(0)711 997 977-0  
Fax. +49(0)711 997 977-20

E-Mail. [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit wurde ich aufgrund des Beweisbeschlusses v. ... gebeten, zu folgenden Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen:

1. Wie stellt sich die gesetzliche Erbfolge nach türkischem Recht dar?
2. Welche Rechte hat der im Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch nicht geborene Abkömmling aus nichtehelicher Beziehung?
3. Welche Auswirkung hat der Umstand, dass dem ältesten Sohn und Miterben vorsätzliche Tötung des Erblassers vorgeworfen wird?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

## Inhalt

A.	Vorbemerkung .....	- 4 -
B.	Sachverhalt .....	- 4 -
C.	Internationales Privatrecht .....	- 5 -
D.	Türkisches Materielles Recht.....	- 5 -
I.	Grundlagen .....	- 5 -
II.	Gesetzliche Erbfolge .....	- 5 -
1.	Allgemein .....	- 5 -
2.	Blutsverwandte (ehelich) .....	- 6 -
3.	Blutsverwandte (nichtehelich) .....	- 6 -
4.	Adoptivkinder .....	- 6 -
5.	Nasciturus .....	- 6 -
6.	Ehegatte .....	- 7 -
7.	Feststellung der gesetzlichen Erbfolge.....	- 7 -
III.	Gewillkürte Erbfolge .....	- 7 -
IV.	Rechtsstellung der Erben .....	- 7 -
1.	Überblick .....	- 7 -
2.	Unwürdigkeit.....	- 8 -
E.	Gesetzesvorschriften .....	- 9 -
F.	Anwendung auf den Fall/Zusammenfassung .....	- 11 -

## Stellungnahme

### A. Vorbemerkung<sup>1</sup>

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie der kostenpflichtigen Datenbank des Kazanci-Verlages entnommen.

Im Text zitierte Gesetzesvorschriften werden nur dann in deutscher Übersetzung wiedergegeben, wenn dies für die Entscheidungsfindung des Gerichts relevant ist. Die Übersetzungen stammen vom Gutachter.

### B. Sachverhalt

Herr Aptullah C... ist am 2.7.2012 verstorben und war türkischer Staatsangehöriger.

Aus seiner Ehe mit Frau Aynur C... sind vier Kinder hervorgegangen. Die Ehe wurde am 09.09.2004 rechtskräftig geschieden (vgl. Urteil des AG Frankfurt am Main, Az. ..., Bl. 88 ff. d. Akte). Es besteht der dringende Tatverdacht, dass der Verstorbene von seinem ältesten Sohn ermordet wurde.

Der Erblasser ist ferner Vater eines (unehelichen) Sohns aus der Beziehung mit Frau K... (vgl. Beschluss des AG Bad Homburg v. d. Höhe, Az. ..., Bl. 126 ff. d. Akte). Dieser Sohn, J... K..., wurde erst nach dem Tod des Erblassers, nämlich am 27.10.2012, geboren.

Eines der vier Kinder, die aus der geschiedenen Ehe stammen, hat mittlerweile die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins für die vier beantragt (vgl. Antrag v. ..., Bl 86 ff. d. Akte). Dabei wurde sowohl ein Erbschein beschränkt auf den inländischen Grundbesitz als auch ein Erbschein beschränkt auf das inländische bewegliche Vermögen (Fremdrechtserbschein) beantragt.

---

<sup>1</sup> **Abkürzungen:** AÜHFD Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Ankara); E. Esas (Rechtssache); EÜHFD Erzincan Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Erzincan); GrZS (Großer Zivilsenat); K. Karar (Entscheidung); OGB (Obligationengesetzbuch); YKD Yargıtay Kararları Dergisi (Entscheidungssammlung des Kassationshofs); ZS (Zivilsenat)

**Literatur:** Başpınar, Türk Medeni Kanunu İle Aile Hukukunda Yapılan Değişiklikler Ve Bu Konuda Bazı Önerilerimiz (Die Änderungen im Zivilgesetzbuch zum Familienrecht – Einige Vorschläge), AÜHFD 52 (2003), S. 79 ff.; Dural/Öz, Türk Özel Hukuku IV – Miras Hukuku (Das türkische Privatrecht IV – Erbrecht), 2. Aufl., Istanbul 2003; Gençcan, Miras Hukuku (Erbrecht), 2. Aufl. Ankara 2011; İmre/Erman, Miras Hukuku (Erbrecht) 5. Nachdruck, Ankara 2004; İnal, Miras Davaları (Nachlassprozesse), Ankara 2005; Öztan, Miras Hukuku (Erbrecht), 5. Aufl., Ankara 2010; Özüğür, Miras Hukuku (Erbrecht), Ankara 2005; Rumpf, Einführung in das türkischen Recht, München 2004; Rumpf, Länderbericht Türkei, in: Ferid/Firsching/Hausmann/Dörner, Internationales Erbrecht, Loseblattsammlung, München, 88. Lieferung 2013 (erscheint demnächst)

Das fünfte Kind, .. K..., hat seinerseits, vertreten durch seine Mutter, gegenüber dem Nachlassgericht seine Erbansprüche geltend gemacht. Dabei wurde auch die Erhebung eine Anfechtungsklage gemäß § 2342 BGB (Erbunwürdigkeit des ältesten Sohns) angekündigt (Bl. 107 d. Akte, Bl. 115 d. Akte).

Für den Fremdrechtserschein ist die Erbfolge nach türkischem Recht maßgebend.

### **C. Internationales Privatrecht**

Fragen des internationalen Privatrechts sind hier nicht zu erörtern, da das Gericht für die Fragestellung die Prämisse der Anwendbarkeit türkischen Rechts gesetzt hat und sich hierfür ausdrücklich auf einschlägige Rechtsprechung stützt.

Nicht gefragt ist nach der Rechtsgrundlage für den Rückforderungsanspruch. Dieser dürfte in der oben zitierten Bestimmung des Sozialgesetzbuches, hilfsweise im Bereicherungsrecht zu suchen sein. Insoweit genügt hier der Verweis auf Art. 38 Abs. 1 EGBGB.

### **D. Türkisches materielles Recht**

#### **I. Grundlagen**

Das türkische Erbrecht ist Bestandteil des Zivilrechts und im Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 495 ff) geregelt. Vereinzelt Bestimmungen gibt es aber auch in anderen Gesetzen, z.B. im Handelsrecht und im Zwangsvollstreckungsrecht. Beim ZGB handelt es sich ursprünglich um eine Übersetzung der französischen Ausgabe des schweizerischen ZGB. Das türkische ZGB wurde am 1.1.2002 in einer Neufassung in Kraft gesetzt, wobei sich die Änderungen im Erbrecht in Grenzen hielten.

Allerdings ist hier auch das Einführungsgesetz zum ZGB zu beachten.<sup>2</sup> Art. 17 dieses Gesetzes zufolge sind für die Erbfolge die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu beachten, also die Bestimmungen des alten ZGB aus dem Jahre 1926. Nachfolgend wird überwiegende neuere Literatur verwendet. In den hier entscheidenden Zusammenhängen hat das neue Gesetz keine Änderungen gebracht, so dass dies für die Stellungnahme unerheblich ist.

#### **II. Gesetzliche Erbfolge**

##### **1. Allgemein**

Die Erbschaft kann aufgrund Gesetzes (gesetzliche Erbfolge) oder aufgrund letztwilliger Verfügung übergehen. Wie das deutsche Recht kennt das türkische Recht das Testament, den Erbvertrag und das Vermächtnis. Die gesetzliche Erbfolge ist durch letztwillige Verfügung nur unter Vorbehalt des Pflichtteils (*mahfuz hisse, sakli pay*) abdingbar. Da sich aus dem Sachverhalt keine anderen Gesichtspunkte ergeben, wird hier von der gesetzlichen Erbfolge ausgegangen werden.

---

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 4722 v. 3.2.2001, RG Nr. 24607 v. 8.12.2001.

Wie und auf wen das Vermögen des Erblassers auf die Berechtigten übergeht, regelt grundsätzlich das Gesetz. Gesetzliche Erbfolge ist Gesamtrechtsnachfolge, die Erben haften auch für die Verbindlichkeiten. Letzteres gilt allerdings nicht, soweit infolge des Fehlens sonstiger gesetzlicher Erben der Nachlass an den Staat fällt (Art. 594 ZGB).

## **2. Blutsverwandte (ehelich)**

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und die Abkömmlinge der Eltern. In der dritten und letzten Ordnung folgen die Großeltern und deren Abkömmlinge (Gesetzesvorschriften unten unter E).

Die Rangfolge ist zwingend. Solange ein Abkömmling einer vorangehenden Ordnung am Leben ist, sind die nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen. Solange also ein direkter Abkömmling, in welchem Grad auch immer, lebt, scheiden Abkömmlinge der Eltern oder Großeltern des Erblassers als Erben aus. Haben sich mehrere Erben gleicher Ordnung den Nachlass zu teilen, so folgen die Abkömmlinge eines vorverstorbenen Erben in dessen Anteil.

## **3. Blutsverwandte (nichtehelich)**

Nichteheliche Kinder sind seit 1990 ehelichen Kindern gleichgestellt (Art. 498 ZGB n. F., Art. 443 ZGB a.F.). Hat der Vater vor seinem Tod das nichteheliche Kind nicht wirksam anerkannt, so können die Mutter und/oder das Kind Vaterschaftsklage erheben (Art. 301 Abs. 1 ZGB).<sup>3</sup> Die Klage ist nach dem Tod des Vaters gegen die Erben zu richten (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Die Vaterschaftsklage hindert nicht die Erteilung eines Erbscheins, da das nichteheliche Kind jederzeit die Möglichkeit hat, einen neuen Erbschein zu beantragen.<sup>4</sup>

## **4. Adoptivkinder**

Für Adoptivkinder gibt es Besonderheiten, da mit der Adoption das Verhältnis zu den leiblichen Eltern nicht vollständig aufgehoben wird (schwache Adoption) (Art. 500 ZGB)<sup>5</sup>.

## **5. Nasciturus**

Beim ungeborenen Kind tritt die Erbfolge ein, wenn es geboren wird (Art. 582 Abs. 1 ZGB). Für die Bestimmung, ob ein ungeborenes Kind mit seiner Geburt Erbe wird, ist der Zeitpunkt der Empfängnis.<sup>6</sup> Da vor der Geburt des Kindes die Erbengemeinschaft unvollständig ist, kann sie auch erst nach seiner Geburt auseinandergesetzt werden (Art. 643 Abs. 1 ZGB).<sup>7</sup> Irgendwelche Einschränkungen gegenüber lebenden Erben sieht das Gesetz nicht vor. Ist die Abstammung vom Erblasser streitig, so ist dies durch das Kind bzw. seine Mutter im Wege der

---

<sup>3</sup> Kassationshof 7. ZS, 2.4.2009, E. 2008/6884, K. 2009/1005, zit. bei Gençcan S. 261 f.

<sup>4</sup> Kassationshof 7. ZS, 2.10.2009, E. 2009/4194, K. 2009/4015, zit. bei Gençcan S. 262 f.

<sup>5</sup> Rumpf: <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/adoption.pdf>

<sup>6</sup> Gençcan S. 744.

<sup>7</sup> Gençcan S. 744.

Vaterschaftsfeststellung nachzuweisen, falls der verstorbene Vater keine notariell beurkundete Erklärung über die Anerkennung des Ungeborenen abgegeben hat.

Ist das Kind unehelich, so entfällt die Vermutung der Vaterschaft. Denn ist ein Kind während der Ehe oder vor Ablauf von 300 Tagen nach ihrem Ende geboren worden, so gilt der Ehemann als sein Vater (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

Für den nichtehelichen Nasciturus sind die Ausführungen oben unter 3. zu beachten.

## **6. Ehegatte**

Der überlebende Ehegatte tritt neben die blutsverwandten Erben. Mit abnehmendem Rang der Letzteren erhöht sich sein Anteil (Art. 499 ZGB). Neben den direkten Abkömmlingen erhält der Ehegatte ein Viertel, neben den Eltern und deren Abkömmlingen – z.B. den Geschwistern – die Hälfte und neben den Großeltern und deren Abkömmlingen drei Viertel des Nachlasses. Die Erbfolge bezieht sich hier auf denjenigen Teil, der dem Verstorbenen nach güterrechtlicher Auseinandersetzung zugestanden hätte.

## **7. Feststellung der gesetzlichen Erbfolge**

Positiv wie negativ ist für die Feststellung der gesetzlichen Erbfolge das Personenstandsregister (Familienregister) wesentlich, aufgrund dessen durch das Friedensgericht oder – neuerdings – durch den Notar der Erbschein ausgestellt wird. Der Erbschein hat keine konstitutive Wirkung, sondern ist lediglich Nachweis der Erbenstellung, der jederzeit durch Gegenbeweis widerlegt werden kann.

## **III. Gewillkürte Erbfolge**

Auf die gewillkürte Erbfolge (Testament, Vermächtnis, Erbvertrag, Stiftung) braucht hier nicht eingegangen zu werden. Sie ähnelt dem deutschen System, weist aber auch einige Unterschiede auf.

## **IV. Rechtsstellung der Erben**

### **1. Überblick**

Die Erbschaft geht “insgesamt” auf die Erben über. Es entsteht eine Gesamthandsgemeinschaft in Gesamtrechtsnachfolge. Das heißt, alle Erben erwerben und haften persönlich (Art. 599 ZGB). Es gehen sämtliche Vermögenswerte, Forderungen und dinglichen Rechte über, ebenso die Verbindlichkeiten. Der Übergang von Schmerzensgeldansprüchen war bis 1988 ausgeschlossen, danach wurde er freigegeben (Art. 24 a ZGB a.F.). Gemäß Art. 25 IV ZGB gehen nunmehr Schmerzensgeldansprüche dann auf die Erben über, wenn sie bereits vom Erblasser geltend gemacht worden sind. Die Erbschaft kann innerhalb von drei Monaten durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedensgericht (*mirasim reddi* – Art. 605 ZGB) ausgeschlagen werden. Einzelheiten brauchen hier nicht dargelegt zu werden.

## 2. Unwürdigkeit<sup>8</sup>

Erbunwürdig ist gemäß Art. 578 ZGB, wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig tötet oder zu töten versucht, vorsätzlich und rechtswidrig auf Dauer in einen Zustand versetzt, in welchem er nicht in der Lage ist, eine Verfügung von Todes wegen zu treffen, durch Täuschung, Zwang oder Drohung daran hindert, eine Verfügung von Todes wegen zu treffen oder eine solche Verfügung zu widerrufen, in einem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser nicht mehr in der Lage ist, sie noch einmal zu treffen, eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig vernichtet oder unbrauchbar macht. Diese Aufzählung ist abschließend.<sup>9</sup>

Die Wirkung der Erbunwürdigkeit tritt bei Vorliegen einer der obigen Voraussetzungen unmittelbar ein, die Feststellung eines Gerichts diesbezüglich hat also keine gestaltende Wirkung.<sup>10</sup>

Zunächst einmal gilt der Grundsatz der relativen Erbunwürdigkeit, d.h., die Handlungen müssen gegenüber dem Erblasser selbst, nicht jedoch seinen Verwandten oder seines Ehegatten begangen worden sein.<sup>11</sup> Ferner gilt der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit. Nur derjenige, der die Voraussetzungen der Erbunwürdigkeit in eigener Person erfüllt, ist erbunwürdig.<sup>12</sup>

Die Handlungen im Sinne von Art. 578 ZGB müssen vorsätzlich begangen sein. Die Begehung kann auch durch Unterlassung und unterlassene Hilfeleistung erfolgen.<sup>13</sup> Eine rechtskräftige Verurteilung bindet im Ergebnis zwar das Zivilgericht, belässt ihm aber das Ermessen bzw. den Beurteilungsspielraum, soweit es um den Grad des Verschuldens und die Beurteilung des Schadens geht. Ist der Erbe freigesprochen worden, ist das Gericht nicht daran gebunden und bleibt frei, aufgrund einer eigenen Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis zu kommen (Art. 75 OGB n.F., Art. 53 OGB a.F.).<sup>14</sup> Bleibt die Tat im Versuchsstadium stecken, spielt es keine Rolle, ob die Tathandlung beendet oder noch nicht beendet ist.<sup>15</sup> Auch wer dem Haupttäter nur Beihilfe leistet, wird erbunwürdig.<sup>16</sup> Letztendlich kommt es also auf das im strafrechtlichen Sinne strafwürdige Unrecht an.

Profitiert der Erbe von einer Amnestie oder bleibt er aus anderen Gründen straffrei, gilt dasselbe wie beim Freispruch: Erbunwürdigkeit kann trotzdem gegeben sein. Umgekehrt profitiert der Erbe von Umständen, die ihn aus persönlichen Gründen von Strafe befreien würden, insbesondere wenn er strafunmündig oder schuldunfähig ist.<sup>17</sup> Hat der Täter diese Unfähigkeit in schuldfähigem

---

<sup>8</sup> Ausführlich dazu: Özuğur S. 1146 ff.

<sup>9</sup> İmre/Erman S. 289.

<sup>10</sup> Özuğur S. 1146; İmre/Erman S. 289.

<sup>11</sup> İmre/Erman S. 292.

<sup>12</sup> İmre/Erman S. 292; Rechtsprechungsnachweise bei İnal S. 484.

<sup>13</sup> Özuğur S. 1147.

<sup>14</sup> Özuğur S. 1146.

<sup>15</sup> Özuğur S. 1147.

<sup>16</sup> Kassationshof 2. ZS, 6.5.1996, E. 1996/4112, K. 1996/4756, zit. bei İnal S. 482 f.

<sup>17</sup> Özuğur S. 1147.



Zustand selbst herbeigeführt – z.B. im Falle der Tatbegehung in Volltrunkenheit –, ist er erbunwürdig. Dagegen bleibt er erbunwürdig, wer den Erblasser fahrlässig oder in Notwehr tötet; beim Notwehrexzess wiederum ist der Täter erbunwürdig.<sup>18</sup> Der Kassationshof verlangt allerdings, dass das Zivilgericht zumindest die Ergebnisse des Strafverfahrens abwartet. Denn andernfalls wird dies als unzureichende Sachverhaltsprüfung gewertet.<sup>19</sup>

Die Erbunwürdigkeit entfällt, wenn der Erblasser dem Täter verzeiht.

Die Wirkungen der Erbunwürdigkeit treffen nur den erbunwürdigen gesetzlichen Erben. Die Abkömmlinge des Erbunwürdigen werden Erben wie die Abkömmlinge eines den Erblasser nicht überlebenden Erben (Art. 579 ZGB). D.h., an die Stelle des erbunwürdigen gesetzlichen Erben treten dessen Abkömmlinge. Wird nur ein Pflichtteil geerbt, geht auch der Anteil im nur gleichen Verhältnis auf die Nachkommen über. Gibt es keine Abkömmlinge, endet die Kette, der Anteil des erbunwürdigen Erben wird unter weiteren Miterben oder der an deren Stelle tretenden Personen aufgeteilt.<sup>20</sup> Der erbunwürdige eingesetzte Erbe (Erbvertrag, Testament, Vermächtnis) entfällt ersatzlos.<sup>21</sup>

## **E. Gesetzesvorschriften**

### ***Zivilgesetzbuch - Erbrecht***

#### ***Erster Teil***

#### ***Die Erben***

#### ***Erster Abschnitt***

#### ***Die gesetzlichen Erben***

#### ***A. Die Verwandten***

#### ***I. Nachkommen***

**Art. 495** – *Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.*

*Die Kinder erben zu gleichen Teilen.*

*An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.*

#### ***II. Eltern***

---

<sup>18</sup> Kassationshof 2. ZS, 2.12.1993, E. 1993/11115, K. 1993/11722, zit. bei Özüğür S. 1154. Gençcan S. 732.

<sup>19</sup> Kassationshof 2. ZS, 21.6.1999, E. 1999/6344, K. 1999/7125, zit. bei Özüğür S. 1152 f.; 2. ZS, 7.4.2003, E. 2003/3287, K. 2003/4964, zit. bei İnal S. 483; 2. ZS, 22.4.2009, E. 2009/2766, K. 2009/7790, zit. bei Gençcan aaO.

<sup>20</sup> İmre/Erman S. 292.

<sup>21</sup> İmre/Erman S. 292.

**Art. 496** – Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Vater und Mutter erben nach Hälften.

An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Fehlt es auf einer Seite an Nachkommen, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

### **III. Großeltern**

**Art. 497** – Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an die Großeltern. Die Großeltern erben zu gleichen Teilen.

An die Stelle eines vorverstorbenen Großvaters oder einer vorverstorbenen Großmutter treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Ist der Großvater oder die Großmutter auf der väterlichen oder der mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es auch an Nachkommen des Vorverstorbenen, so fällt die ganze Hälfte an die vorhandenen Erben der gleichen Seite.

Fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

Gibt es einen überlebenden Ehegatten und ist einer der Großeltern vor dem Erblasser verstorben, so fällt sein Teil an das eigene Kind; ist ein Kind nicht vorhanden, fällt es an die Großeltern derselben Seite; sind die Großeltern einer Seite beide verstorben, fällt es an die andere Seite.

### **IV. Nichteheliche Nachkommen**

**Art 498** – Die außerehelich Geborenen und deren Abkömmlinge, auch soweit sie anerkannt oder durch richterliche Entscheidung als solche festgestellt sind, erben auf Seiten des Vaters wie dessen ehelichen Verwandten.

#### **2. Erbunwürdigkeit**

##### **a) Gründe**

**Art 578** – Nachfolgend aufgeführte Personen können nicht Erben werden und auch nicht Inhaber eines durch Verfügung von Todes wegen begründeten Rechtes sein:

1. Wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig tötet oder zu töten versucht,
2. Wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig auf Dauer in einen Zustand versetzt, in welchem er nicht in der Lage ist, eine Verfügung von Todes wegen zu treffen,
3. Wer den Erblasser durch Täuschung, Zwang oder Drohung daran hindert, eine Verfügung von Todes wegen zu treffen oder eine solche Verfügung zu widerrufen,

*4. Wer in einem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser nicht mehr in der Lage ist, sie noch einmal zu treffen, eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig vernichtet oder unbrauchbar macht.*

*Die Erbnunwürdigkeit entfällt, wenn der Erblasser verzeiht.*

#### **b) Wirkungen für die Abkömmlinge**

**Art 579** – *Die Wirkungen der Erbnunwürdigkeit treffen nur den Erbnunwürdigen.*

*Die Abkömmlinge des Erbnunwürdigen werden Erben wie die Abkömmlinge eines den Erblasser nicht überlebenden Erben.*

*Ist ein Erbe zahlungsunfähig, können die übrigen Erben nach Eröffnung der Erbschaft zum Schutz ihrer Rechte vom Friedensgericht die notwendigen Maßnahmen verlangen.*

#### **3. Das ungeborene Kind**

**Art 582** – *Das ungeborene Kind wird Erbe, sobald es lebend geboren wird.*

*Ein tot geborenes Kind kann nicht Erbe werden.*

#### **4. Der Nasciturus**

**Art 583** – *Demjenigen, der im Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft noch nicht lebt, können im Wege der Nacherbschaft oder des Vermächtnisses der Nachlass oder Gegenstände hieraus zugewendet werden.*

*Hat der Erblasser keinen Vorerben eingesetzt, gilt der gesetzliche Erbe als Vorerbe.*

**Art. 642** – *Jeder Erbe, der nicht von Vertrags oder Gesetzes wegen zur Fortführung der Erbengemeinschaft verpflichtet ist, kann jederzeit die Erbaueinandersetzung verlangen.*

*Jeder Erbe kann vom Friedensgericht die Auseinandersetzung der Güter nach Gegenständen, falls dies nicht möglich ist, im Wege des Verkaufs verlangen. Auf Antrag eines Erben kann das Gericht unter Berücksichtigung des ganzen Nachlasses und seiner einzelnen Gegenstände, die Auseinandersetzung so betreiben, dass von den Grundstücken ein jedes in Gänze einem Erben übertragen wird. Ein Ausgleich der Erbanteile findet statt, indem Unterschiede zwischen den Werten der Grundstücke in Geld ausgeglichen werden.*

*Würde die unverzügliche Erbaueinandersetzung zu einem erheblichen Wertverlust des Nachlasses oder eines Nachlassgegenstandes führen, kann das Gericht auf Antrag eines Erben die Auseinandersetzung dieses Gegenstandes oder des Nachlasses aufschieben.*

#### **F. Anwendung auf den Fall/Zusammenfassung**

Der Verstorbene hat insgesamt fünf Kinder, vier davon stammen aus einer im Jahre 2004 geschiedenen Ehe, ein weiteres stammt aus einer anderen Beziehung, ist jedoch unehelich.

Da der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet war, erben seine fünf Kinder zu gleichen Teilen.

Unerheblich ist, dass ein Kind im Zeitpunkt des Todes noch nicht geboren war. Wenn dieses Kind nachweist, dass der Verstorbene sein Vater ist, tritt es vollständig in die Rechte eines gesetzlichen Erben ein. Es ist somit zu einem Fünftel Mitglied der Erbengemeinschaft.

Wird einem Miterben nachgewiesen, den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig getötet zu haben oder daran beteiligt zu sein, ist dieser Miterbe ex tunc erbunwürdig, wird also rückwirkend nicht Mitglied der Erbengemeinschaft. Nach türkischem Verständnis kommt es dabei nicht darauf an, ob der erbunwürdige Erbe verurteilt oder freigesprochen worden ist.

Diese Stellungnahme ergeht nach bestem Wissen und ohne Gewähr.

Prof. Dr. Christian Rumpf